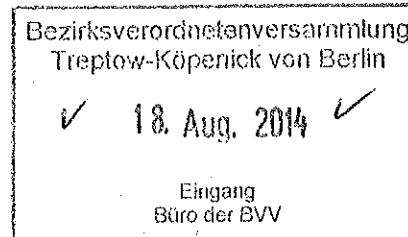


Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin und
Bezirksstadträtin für Arbeit, Soziales und Gesundheit

15.08.2014

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über: BzBm



Wolke Böttcher p. Meis Q.
- Frau Köhnen
- Frau BzV Dr. Walker
18.08.14

**Kleine Anfrage Nr. KA VII/0533 der Bezirksverordneten Dr. Ursula Walker
vom 25.04.2014**

Unerlaubte Mitschnitte/Aufnahmen im Jobcenter Treptow-Köpenick

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie ist die grundsätzliche Verfahrensweise, wenn von Seiten der Kunden des Jobcenters Berlin Treptow-Köpenick unerlaubt Mitschnitte/Aufnahmen von Beratungsgesprächen gemacht werden?
2. Gibt es einheitliche allgemeingültige Verfahrensweisen der Berliner Jobcenter oder liegen diese im Ermessen des einzelnen Jobcenters?
3. Wie viele Fälle solcher unerlaubten Mitschnitte/Aufnahmen sind dem Bezirksamt bekannt, wie wurde in den einzelnen Fällen verfahren und sind hier in den letzten Jahren Steigerungen zu verzeichnen?
4. Sofern rechtliche Schritte eingeleitet wurden,
 - von wem wurden diese eingeleitet?
 - wie wurde gewährleistet, dass sensible personenbezogene Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters dem/der Beklagten über den Prozessweg nicht bekannt wurden?

Hierzu antwortet das Bezirksamt entsprechend der Zuarbeit durch das Jobcenter Treptow-Köpenick:

Zu 1.:

Sollte dies bekannt werden, so sollen die Mitarbeiter/innen den Kunden auf das Fehlverhalten hinweisen und ihn ggf. zur Löschung der Daten auffordern. Sollte dies

nicht passieren, darf die Polizei gerufen werden, ggf. durch die Führungskraft. Weiterhin wird den Mitarbeiter/innen empfohlen, einen Strafantrag zu stellen. Im Einzelfall wird ein Hausverbot angedroht oder ausgesprochen mit dem Hinweis auf das Fehlverhalten. Dabei wird aber zwischen Bild- und Tonaufnahmen unterschieden, denn der Besitz von Bildaufnahmen ist nicht strafbar, nur deren Veröffentlichung. Grundsätzlich sind Bild- und Tonaufnahmen laut Hausordnung genehmigungspflichtig.

Zu 2.:

Zur Handhabung in anderen Jobcentern ist keine Aussage möglich.

Zu 3.:

Die erfragten Informationen werden im Jobcenter Berlin Treptow-Köpenick statistisch nicht erfasst, so dass diese nur aus der Erinnerung heraus gegeben werden können.

- In einem Fall wurde eine Strafanzeige durch das Jobcenter wegen unerlaubter Tonaufnahme erhoben. Das Verfahren wurde jedoch durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, da die tatsächliche Aufnahme des Gesprächs nicht nachgewiesen werden konnte.
- In einem Fall im Jahr 2014 soll ein Kunde das Gespräch beim Vermittler durch ein Handy unerlaubt aufgenommen haben. Als der Kunde den Vermittler hierüber nach Ende des Gesprächs in Kenntnis gesetzt hatte, forderte ihn der Vermittler auf, die angebliche Aufnahme unverzüglich zu löschen, was aber offensichtlich nicht passierte. Der Vermittler verzichtete auf eine Strafanzeige, weil die Beweislage ungeklärt war.
- In einem weiteren Fall im Jahr 2014 wurde von einem Kunden ohne Einverständnis des betroffenen Mitarbeiters auf dem Flur ein Lichtbild durch ein Handy gefertigt. Gegenmaßnahmen konnten nicht getroffen werden, weil der Kunde den Tatort umgehend verließ.
- Eine Steigerung relevanter Fälle ist im Jobcenter nicht zu verzeichnen, es handelt sich bisher um Einzelfälle.

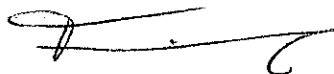
Zu 4.:

Eine Androhung des Hausverbotes wird durch die betreffende Person bzw. - Führungskraft eingeleitet und von der Geschäftsführung ausgesprochen. Einen Strafantrag kann nur der Mitarbeiter selbst stellen (nicht das JC), da hier die höchstpersönlichen Lebensbereiche des MA verletzt werden. Grundsätzlich wird bei allen Strafanträgen das Jobcenter als „Ansprechpartner“ wie folgt bekannt gegeben: „Ich bitte die o.g. Anschrift als ladungsfähige Adresse für alle Zeugen während des gesamten Verfahrens zu verwenden.“ Auf Wunsch des Mitarbeiters wird auch explizit der Hinweis „Weiterhin bitte ich darum, dass die persönlichen Daten meiner Beschäftigten im gesamten Ermittlungsverfahren in keinem Fall weitergegeben bzw. unter Verschluss gehalten werden.“ im Strafantrag aufgenommen. Bei derartigen Hinweisen wurde dem Jobcenter von der Polizei zugesichert, dass somit im Ermittlungsverfahren die Sachen unter Verschluss gehalten werden.

Zur Erstellung der Antwort auf die Kleine Anfrage wurden folgende Kosten ermittelt:

Personalkosten	beteiligte Beschäftigte	Stundensatz	Aufgewendete Zeit/Minuten	Errechneter Aufwand
Mittlerer Dienst	1	37,93 €	15	9,48 €
Gehobener Dienst	0	51,60 €	0	- €
Höherer Dienst	2	77,47 €	60	77,47 €
			Summe	86,95 €

Errechneter Verwaltungsaufwand	86,95 €
Soz	
Overhead-Kosten BzBm/BVV	25,54 €
Overhead-Kosten SozL/Vorzimmer	25,69 €
Overhead-Kosten ArbSozGesDez/Vorzimmer	32,01 €
Gesamt	170,19 €



Ines Feierabend